Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 62. Danzig, den 3. August. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nach §§ 9 und 25 des Regulativs für das sanitätspolizeiliche Verfahren gegen ansteckende Krankheiten vom 8. August 1835, sind alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen verpflichtet, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten, sowie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen, insbesondere von jedem Cholera-Erkrankungsfall, der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen, die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 6 bis 15 ℳ polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Die Bewohner des Kreises fordere ich nunmehr hierdurch auf, von jedem in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Wirthschaft oder in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Cholera-Erkrankung, sowie auch von allen der Cholera verdächtigen Erkrankungen, namentlich von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache (mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren) stets sofort sowohl dem Herrn Amtsvorsteher als auch dem hiesigen Kreisphysikus Herrn Dr. Freymuth hierselbst Anzeige zu machen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir über die erhaltenen Anzeigen von dem Auftreten der Cholera in einer Ortschaft des Amtsbezirks schleunigst Bericht zu erstatten, unter Einreichung der Nachweisung nach dem unten folgenden Schema. Ueber den Verlauf der Krankheit in der Ortschaft ist sodann von 8 zu 8 Tagen immer eine weitere Anzeige nach demselben Formular bis zum Erlöschen der Krankheit mir einzureichen.

Danzig, den 1. August 1892.

Der Landrath.

Anzeige der Cholerafälle.

1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11
Ort.	Wohnung, Straße, Hausnummer, Stockwerk.	Zahl der Bewohner des befallenen Hauses	Ob der Erkrankte zugereist, wann und woher.	Familien-Name	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe	Tag der Erkrankung.	Tag des Todes.	Bemerkungen.
				des Erkrankten							
					männlich.	weiblich.					

Anmerkungen.

Zu 8: Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Gewerbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltsort z. B. die Werkstatt, Fabrik, das Bergwerk pp., wo sie arbeiten, zu bemerken.

Zu 11: Hier sind womöglich Andeutnngen über Beschaffenheit der Wohnung, der Aborte, des Trinkwassers, der Verkehrsverhältnisse pp. zu machen.

Von den früher Erkrankten sind gestorben:	Tag des Todes.	Zahl	Namen
		der Verstorbenen.	

(Datum.) (Unterschrift.)

Vorschriftsmäßige Formulare hierzu sind in der A. Müller, vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei Danzig, Jopengasse 8, vorräthig.

2. Die 1., 2. und 5. Eskadron des in Danzig garnisonirenden 1. Leibhusaren-Regiments No. 1 wird **Dienstag, den 9. August cr.** im Gelände der Besitzer Kamerke—Glettkau und Pflanz—Carlikau in der Zeit **von 6 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags** das diesjährige Gefechtsschießen (Scharfschießen) abhalten. Die Scheiben werden an der See aufgestellt werden, so daß das Schießen in Linie Hochwasser—See stattfinden wird.

Den Gemeinde-Vorständen, der an der Küste belegenen Ortschaften theile ich dieses mit dem Auftrage mit, die obige Bekanntmachung sofort zur Kenntniß ihrer Ortseingesessenen zu bringen.

Danzig, den 27. Juli 1892.

Der Landrath.

3. Der Baumeister Herrmann Witt in Pietzkendorf ist zum Schöffen der Gemeinde Pietzkendorf gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 28. Juli 1892.

Der Landrath.

4 Seitens der Reichs-Rayon-Kommission sind auf Grund des § 23 des Rayon-Gesetzes vom 21. Dezember 1871 im Laufe der Jahre verschiedene Ermäßigungen der Beschränkungen im Grundeigenthum nachgegeben worden und theile ich nachstehend eine Zusammenstellung dieser Ermäßigungen zur Kenntnißnahme mit.

Gleichzeitig ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, zur Vermeidung von Rückfragen bei Vorlegung der Baugesuche für Gebäude im 2. Rayon eingehend die beabsichtigte Bauart zu erörtern.

Danzig, den 27. Juli 1892.

Der Landrath.

Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen, welche auf Grund des § 23 des Reichs-Rayon-Gesetzes allgemein nachgegeben worden sind.

I. Nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig.

A. Im 1. Rayon.

1. Die Ueberschreitung der Fundamenthöhe von 15 cm bei unebenem Gelände, wenn eine Regulirung des Bauplatzes nicht angängig ist.
2. Grabdenkmäler in Kreuzesform, die in den Armen eine größere Breite als 30 cm haben.
3. Das Mitbewohnen einer Wächterhütte durch die Familie des Wächters vorbehaltlich späterer Zurückziehung der Genehmigung.

B. Im 2. Rayon.

1. Wie A 1 nur „30 cm“.

II. Die Genehmigung darf nicht versagt werden.

A. Im 1. Rayon.

1. Für Blechbekleidungen zur Verhütung von Feuersgefahr in Gebäuden, in welchen Oefen genehmigt sind; desgleichen in Pferdeställen zur Verhinderung der Benagung.
2. Für Latrinen, Asch- und Müllgruben, bei Wohngebäuden, die vor Erlaß des R.-R.-G. bestanden haben.

B. Im 2. Rayon.

1. Für eine beiderseitige Bekleidung von Holzfachwerk mit 20 mm starken Magnesitplatten an Stelle der Ausmauerung, wenn die Wandstärke einschließlich der Platten 15 cm nicht übersteigt.
2. Für ausgemauerte Fachwerkswände, welche bis zu einer Gesammtstärke von 21 cm einschl. der etwa ausgesparten hohlen Räume mit verbrennbarem Material bekleidet werden.

   Auch ist die Anbringung eines Mörtelputzes (Rohrputz) auf dieser Bekleidung nicht zu versagen, wenn die Stärke der massiven Theile (Putz- und Fachwerkswand) zusammen nicht mehr als 15 cm beträgt und die Gesammtstärke von 21 cm innegehalten wird.
3. Für Bedachungen aus Holzcement und Eisenwellblech, wenn sie in gleichem Maaße wie die Gebäude, die nicht versagt werden dürfen, zerstörbar sind.
4. Für Kellerdecken mit sogenannten Einschubdecken (Windelboden, Lehmstakungen.) Auch ist die Anbringung einer Deckenschaalung mit Rohrputz auf der unteren Seite der Kellerbalken nicht zu versagen.

5. Für Latrinen-, Asch- und Müllgruben, sowie Lichtkasten vor den Kellerfenstern.
6. Bei Heiz- und Feuerungsanlagen diejenigen Massivkonstruktionen, welche mit Rücksicht auf die feuerpolizeilichen Bestimmungen erforderlich sind.

C. Im strengen Zwischen-Rayon.

Für Bedachungen die für den 1. Rayon zulässigen Materialien (§ 17 A 3).

Kaiserliche Reichs-Rayon-Kommission.

gez. von Goßler. Paulus. von Schlieben. von Neidhard. Schweninger. Haack.

5.

Berlin, den 25. Juli 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
M. No. 6605.

Zufolge eines Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums aus Anlaß der Cholera-Gefahr ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, für Ihren Bezirk die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland sofort zu verbieten. Ausgeschlossen von dem Verbot bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden. Da aber auch diese letzteren Gegenstände durch Cholera-Abgänge verunreinigt sein und den Ansteckungsstoff lange Zeit in wirksamen Zustand enthalten können, so vermögen auch sie gefährlich zu werden. Die Gefahr droht allen, welche solche Wäsche oder Kleider auspacken, waschen, sonstwie reinigen, oder mit ihnen in irgend einer anderen Weise zu schaffen haben, bevor sie desinficirt worden sind. Es ist daher ebenfalls sofort eine Warnung an alle, welche aus Rußland kommende Personen aufnehmen, insbesondere an die Gastwirthe und an deren Personal, vor dem unvorsichtigen Umgehen mit den erwähnten Sachen zu richten.

Die Wäsche- und Kleidungsstücke von derartigen Fremden sind nach Oeffnung des Gepäcks sofort und zwar, womöglich, in einer öffentlichen Dampfdesinfections-Anstalt zu desinficiren. Die Personen, welche die noch nicht desinficirten Gegenstände auspacken, oder mit denselben sonstwie hantiren, haben sich danach unverzüglich die Hände zu desinficiren und werden insbesondere davor gewarnt, bevor sie dies gethan, etwas Genießbares in die Hand zu nehmen. Zum Waschen sollen solche Wäschestücke erst gegeben werden, nachdem sie desinficirt worden sind.

In Betreff gebrauchter Wäsche und Kleider, welche etwa entgegen dem erlassenen Verbot aus Rußland in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gilt selbstverständlich das vorstehend Gesagte gleichermaßen.

Ein anderer Gegenstand, welcher dieselbe Gefahr, wie solche Wäsche, in sich birgt und gleichfalls von dem Einfuhrverbot nicht getroffen wird, ist das Stroh oder Heu und anderes ähnliches Material, welches zur Verpackung von aus Rußland eingeführten Waaren dient und namentlich mit Sendungen von Eiern in größeren Mengen anlangt. Denn auch diese Stoffe können leicht durch Auswurfsstoffe Cholerakranker besudelt sein. Auch vor dem Umgehen mit ihnen ist eindringlich zu warnen. Derartiges Material darf nicht etwa zu anderem Dünger geworfen oder weiter zum Verpacken oder zu irgend einem sonstigen Zwecke verwendet, sondern

Beilage.